

## Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Gewährung zinsgünstiger Darlehen. Der Darlehensvertrag wird mit der NRW.BANK geschlossen.

## Wo werden Fördermittel beantragt?

Liegt das zu fördernde Objekt im Kreis Minden-Lübbecke, können Fördermittel bei der Wohnraumförderung des Kreises Minden-Lübbecke beantragt werden. Antragsvordrucke erhalten Sie gegen Gebühr beim Bürgerservice des Mühlenkreises oder alternativ zum Download auf der Internetseite der NRW.BANK.

## Weitere Informationen:

- NRW.BANK: [www.nrw.bank.de](http://www.nrw.bank.de)
- Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen: [www.mbwsv.nrw.de](http://www.mbwsv.nrw.de)
- Bundesministerium für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit: <http://www.bmub.bund.de/>
- KfW Förderbank: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)
- EnergieAgentur.NRW: [www.energieagentur.nrw.de](http://www.energieagentur.nrw.de)
- Deutsche Energie-Agentur (dena): [www.dena.de](http://www.dena.de)

## Kontakt

Wohnraumförderung  
Kreis Minden-Lübbecke  
- Bau- und Planungsamt -  
Portastr. 13  
32423 Minden

Tel.: 0571 807-24550  
Fax: 0571 807-35500

## Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 8 - 12 Uhr

(Sonst nach vorheriger Terminvereinbarung)



Herausgeber: Kreis Minden-Lübbecke  
Portastr. 13, 32423 Minden  
0571 / 807-0

Stand: 01/2017

[www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de)

# Wohnraumförderung

im Mühlenkreis Minden-Lübbecke



[www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de)



Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit zinsgünstigen Darlehen die Schaffung von Wohnraum sowie die Anpassung bestehenden Wohnraums an die Erfordernisse des demographischen Wandels und die energetische Nachrüstung.

Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind insbesondere Haushalte mit Kindern, älteren oder behinderten Menschen, deren Einkommen unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen liegt.

#### Was wird gefördert?

- der Neubau und der erstmalige Erwerb eines Eigenheims oder einer zur Selbstnutzung bestimmten Eigentumswohnung **werden nur in der Stadt Espelkamp gefördert**; in den anderen Städten und Gemeinden des Kreises Minden-Lübbecke kann eine Förderung in **besonders begründeten Härtefällen** in Betracht kommen
- der Erwerb eines vorhandenen Eigenheims oder einer vorhandenen, zur Selbstnutzung bestimmten Eigentumswohnung mit gutem energetischen Standard
- der Erwerb von vorhandenen Eigenheimen oder von Wohneigentum in der Bauform von Doppel- oder Reihenhäusern in Kombination mit baulichen Maßnahmen zur energetischen Verbesserung des Gebäudes
- bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand
- bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand
- denkmalgerechte Erneuerung selbst genutzten Wohnraums
- die Neuschaffung von Mietwohnungen
- die bauliche Anpassung und der Umbau von bestehenden Dauerpflegeeinrichtungen
- Maßnahmen der Quartiersentwicklung



#### Wer wird gefördert?

- Selbstgenutztes Wohneigentum: Neubau oder erstmaliger Erwerb:  
Nur in der Stadt Espelkamp und in besonders begründeten Härtefällen nach Einzelfallprüfung (z. B. bei kinderreichen Familien oder schwerbehinderten Haushaltsangehörigen): Haushalte mit Kindern oder schwerbehinderten Angehörigen. Das anrechenbare Einkommen darf eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten.
- Erwerb einer vorhandenen Immobilie:  
Haushalte mit Kindern oder schwerbehinderten Angehörigen, deren anrechenbares Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt.
- Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren:  
Natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Objekten mit ausreichender Kreditwürdigkeit.

- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand:  
Natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Objekten mit ausreichender Kreditwürdigkeit. Bei der Förderung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind Einkommensgrenzen zu beachten.
- Bauliche Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutzten denkmalgeschützten, denkmalwerten und /oder baukulturell erhaltenswerten Wohngebäuden:  
Natürliche Personen als Eigentümer oder Erbbauberechtigter mit ausreichender Kreditwürdigkeit. Mindestens eine Wohnung muss durch den Antragsteller selbst bewohnt werden. Einkommensgrenzen bestehen nicht.

Bei Mietwohnungen und vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen sind Mietpreis- und Entgeltregelungen sowie Belegungsbindungen einzuhalten.

- Mietwohnungsbau:  
Natürliche und juristische Personen, die über eine ausreichende Kreditwürdigkeit verfügen.
- Dauerpflegeeinrichtungen:  
Natürliche und juristische Personen, die über eine ausreichende Kreditwürdigkeit verfügen.

